



**IHR KIND WIRD IN DIESEM
KALENDERJAHR 5 JAHRE?**

**DANN WIRD IHR KIND AB DEM
1. SEPTEMBER SCHULPFLICHTIG**



**GESETZLICHE GRUNDLAGE:
GESETZ VOM 29.06.1983
ÜBER DIE SCHULPFLICHT**

**Am 1. September 2020 ist das Alter der
Schulpflicht von sechs auf fünf Jahre
herabgesetzt worden.**

Alle Kinder sind gesetzlich verpflichtet, ab dem Schuljahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem sie fünf Jahre alt werden, bis zum Alter von 18 Jahren einem Unterricht zu folgen. Dies bedeutet, dass das dritte Kindergartenjahr verpflichtend ist und das Kind den Kindergarten regelmäßig besuchen muss.

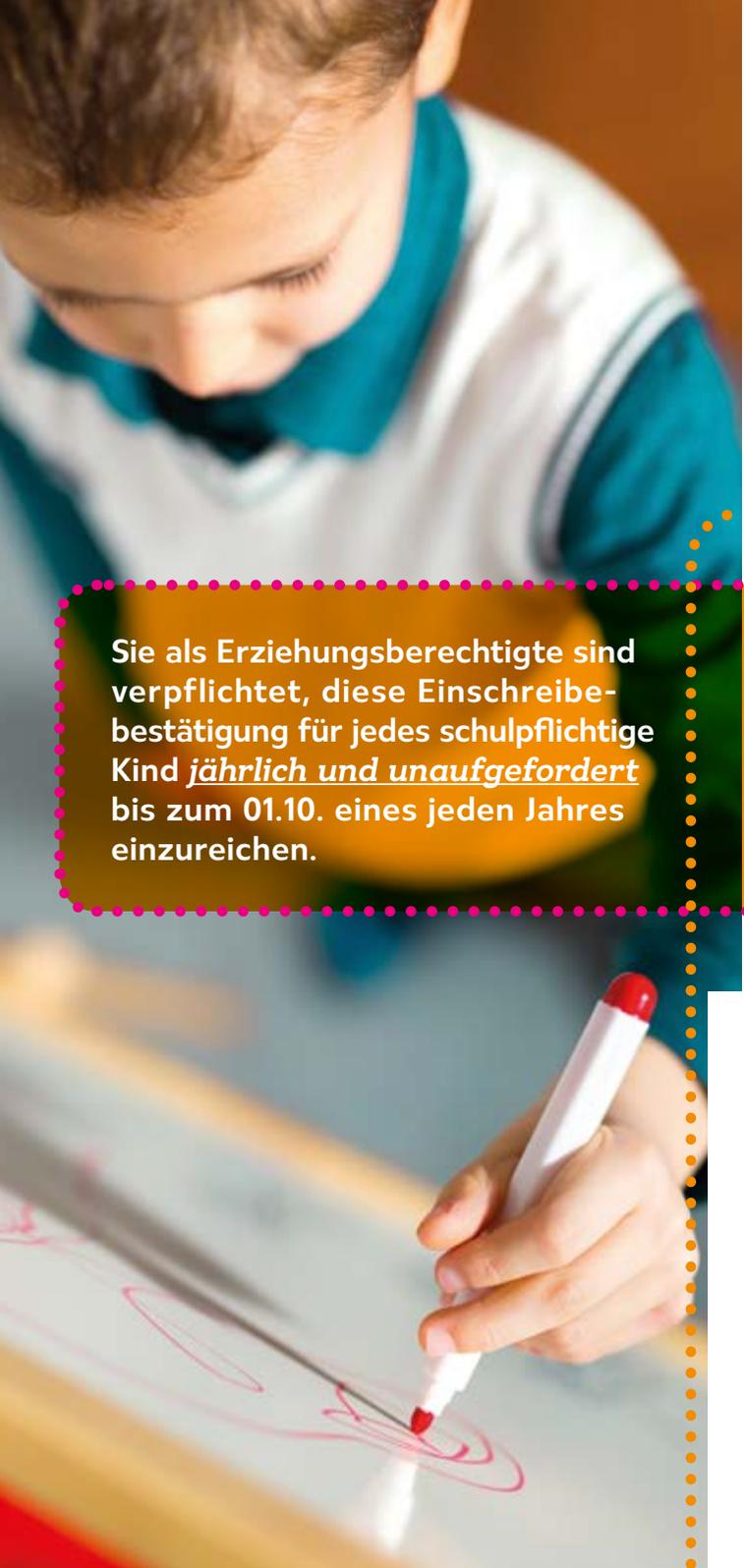
**Sie als Erziehungsberechtigte haben das Recht
auf eine freie Schulwahl.**

Durch den Besuch einer Schule außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird der Schulpflicht ebenfalls Genüge geleistet, insofern es sich um eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Schule handelt.



Wenn Ihr schulpflichtiges minderjähriges Kind in einer Schule eingeschrieben wird, die sich im Ausland befindet, sind Sie als Erziehungsberechtigte verpflichtet, jedes Schuljahr bis zum 1. Oktober für jedes schulpflichtige Kind eine von der Schule ausgestellte Einschreibebestätigung bei der Schulinspektion einzureichen.

Wenn Ihr schulpflichtiges minderjähriges Kind nach dem 1. Oktober eingeschrieben wird, muss die Einschreibebestätigung innerhalb von 14 Tagen bei der Schulinspektion eingereicht werden. Ist die Einschreibebestätigung nicht in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache aufgesetzt, muss dieser eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beigelegt werden.



Sollten Sie als Erziehungsberechtigte wünschen, dass Ihr Kind einem Religionsunterricht folgt, so müssen Sie dies bei der Anmeldung in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeben.

Ihr Kind besucht eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Nach der Einschreibung Ihres Kindes in eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben Sie als Erziehungsberechtigte keine weiteren Formalitäten zu erledigen.

Ihr Kind besucht eine Schule im Ausland.

Wie wird die Einschreibebestätigung eingereicht?

Sie reichen die Einschreibebestätigung über das entsprechende Online-Formular ein. Der Zugang zu diesem Formular erfolgt über das Formularcenter

<https://forms.mdg.be/sba>



Sie als Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, diese Einschreibebestätigung für jedes schulpflichtige Kind jährlich und unaufgefordert bis zum 01.10. eines jeden Jahres einzureichen.

Durch den Besuch einer Kindertagesstätte wird der Schulpflicht nicht Genüge geleistet.

Gerne helfen die Mitarbeiter der Schulpflichtkontrolle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter **+32 (0)87 596 394** oder schriftlich per E-Mail an schulpflichtkontrolle@dgov.be.

Ostbelgien 
www.ostbelgienbildung.be

Verantwortlicher Herausgeber: Stephan Förster, Generalsekretär,
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen
©Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Mai 2022
www.ostbelgienlive.be | info@ostbelgienlive.be | FbKOM.HN/06.01-01.030/22.38
Foto: ©AdobeStock_spass, ©AdobeStock_cat_arch_angel
©AdobeStock_berezko, ©AdobeStock_Mediterraneo